



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

GEHMANNBERG OST
RINCHNACH
REGEN

Bl.
Nr. 14



4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄSST DIE GEMEINDE RINCHNACH FOLGENDE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ÖSTLICHEN ORTSTEIL VON GEHMANNBERG WERDEN GEMÄSS DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1: 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB.

§ 3

DER ENTSTEHENDE NEUE ORTSRAND IST AUF LÄNGE DER ERWEITERUNGSZONE WESTSEITIG DURCH DIE NEUANLAGE EINES MINDESTENS 20 M BREITEN STREUOBSTGÜRTELS EINZUGRÜNEN (MIND. 1 OBSTBAUM-HOCHSTAMM REGIONALTYPISCHER SORTEN PRO 100 M²). DIE FLÄCHEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH NACH DEM 15. JUNI UND SPÄTESTENS ZUM 01. OKTOBER ZU MÄHEN UND DAS MÄHGUT ZU ENTFERNEN. DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZÄUNUNGEN (AUßER MOBILE WEIDEZÄUNE ODER EINZELSTAMMWEISER WILDSCHUTZ) UND ABPFLANZUNGEN MIT ZIERSTRÄUCHERN SIND ZU UNTERLASSEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. DIE EINGRÜNUNG IST ERST IM ZUGE DER JEWEILIGEN BEBAUUNG HERZUSTELLEN

PRIVATE ZUFahrTEN UND StELLPlätze SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZU VERSEHEN.

INNERHALB DES ERWEITERUNGSBEREICHES ZU ERRICHTENDE WOHNHÄUSER MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIND. 30 M ZU BESTEHENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN EINHALTEN (STALLUNGEN, GÜLLEGRUBEN, FAHRSILOS).



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

GEHMANNBERG OST
RINCHNACH
REGEN

Bl.
Nr. 15



§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER
BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE RINCHNACH, 03. MÄRZ 2010


.....
MICHAEL SCHALLER, 1. BÜRGERMEISTER

PLANUNG

ARCHITEKTURSCHMIEDE
MARIENBERGSTRASSE 6
94261 KIRCHDORF
TELEFON 09928/9400-0


.....
G. OSWALD DIPL. ING. UNIV.